

Stellung der Städte zu ihrem Landgebiete geschichtlich erklärt. Nach der früheren Verfassung waren die Städte zugleich die herrschenden Gemeinwesen, während das dazugehörige Gebiet nur als ein beherrschtes Untertanenland erschien. In Erinnerung an diese staatsrechtliche Stellung ist dieser Artikel 34 noch gefasst. Die Städte selbst, als die Bezirke der Stadtgemeinden, müssen frei bleiben, bis sie selbst, als die herrschenden Stadtgemeinden, ihren Einschluss beantragen. Jedenfalls kann das Wörtchen »mit« nur im kopulativen Sinne verstanden werden, d. h. die Stadtbezirke und noch etwas anderes dazu. Vgl. darüber G. Meyer, Verwaltungsrecht Th. II S. 305. Zorn, Staatsr. a. a. O. S. 258. Derselbe im Rechtslex. B. III S. 378. Gegen diese Ansicht besonders Laband a. a. O. S. 260.

§ 302.

4) Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten auf dem Gebiete des Zollwesens.

Ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet ist ohne übereinstimmende Gesetzgebung über Eingangs- und Ausfuhrabgaben, sowie über die Durchfuhr von Waaren nicht denkbar. Darum legt die Reichsverfassung die Gesetzgebung über das Zollwesen dem Reiche bei, mit vollständigem Ausschluss der Einzelstaaten. Die Zollgesetzgebung wird, wie die Reichsgesetzgebung überhaupt durch Bundesrath und Reichstag ausgeübt. Aber nicht bloss die eigentliche Gesetzgebung, auch das Verordnungsrecht ist den Einzelstaaten auf diesem Gebiete entzogen und steht dem Reiche zu. Sein Organ dafür ist der Bundesrath, welcher an die Stelle der Generalkonferenzen des ehemaligen Zollvereins getreten ist. Der vom Reichstage und Bundesrathe gemeinsam zu handhabenden Gesetzgebung wird das Recht des Bundesrathes gegenübergestellt. kraft dessen derselbe über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, auf dem Gebiete des Zollwesens und der Verbrauchsteuern, zu beschliessen hat. Auch bei den Abstimmungen hierüber gilt der Grundsatz, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Bundesrathe die Stimme des Präsidiums, d. h. Preussens, den Ausschlag giebt, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Ausserdem geben viele Zoll- und Steuergesetze dem Bundesrathe weitgehende Ermächtigungen in Betreff solcher Vorschriften, welche an sich nur gesetzlich geregelt werden könnten. Während so das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht auf diesem Gebiete den Einzelstaaten ganz entzogen ist, ist dagegen

die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern Sache der Einzelstaaten geblieben. In dieser Beziehung hat man sich ganz den vorhandenen Zuständen des Zollvereines angeschlossen. Darnach besitzen aber nicht alle Einzelstaaten dies Recht, sondern nur diejenigen, welche dasselbe bisher, d. h. vor ihrem Eintritt in den norddeutschen Bund bez. das deutsche Reich besessen haben; denn schon zu Zeiten des Zollvereines hatten einzelne Staaten ihre Zollverwaltung an Preussen abgetreten, wie z. B. Waldeck und Lippe, andere waren zu einer gemeinsamen Verwaltung ihrer Steuern zusammengetreten wie die thüringischen Staaten zum sogenannten thüringischen Zoll- und Handelsverein (Verträge vom 10. Mai 1833, vom 20. November 1852, vom 27. Juni 1864). An diesen Verhältnissen hat die Verfassung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches nichts geändert.

Während auf anderen, zur Kompetenz des Reiches gehörigen Gebieten das Reich durch eigene Behörden verwaltet, wie z. B. auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens, hat das Reich auf dem Gebiete des Zollwesens keine eigenen Direktivbehörden, sondern überlässt die laufende Zoll- und Steuerverwaltung lediglich den Landesbehörden, deren Kontrolle es sich vorbehält. Auch steht den Einzelstaaten selbst die Organisation dieser Behörden zu, wobei nur gewisse allgemeine, vom Reiche vorgeschriebene Grundsätze eingehalten werden müssen. Den Direktivbehörden der Einzelstaaten steht die Befugniß zu, Instruktionen an die untergeordneten Landesbehörden zu erlassen, doch müssen sich dieselben innerhalb der Reichsgesetze und der vom Bundesrathe erlassenen allgemeinen Vorschriften halten.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle findet durch Landesbehörden, aber nach Maassgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften statt. Damit letztere eingehalten werden, steht dem Reiche eine umfassende Kontrolle zu. Diese wird durch Beamte ausgeübt, welche der Kaiser, nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Zoll- und Steuerwesen, ernannt. Die den Zoll- und Steuerämtern beigeordneten sind die Stationskontrolleure, die den Direktivbehörden beigeordneten sind die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern. Diese Reichskontrollbeamten, welche als „Wächter der Reichsgesetze, als Vertreter der finanziellen und volkswirtschaftlichen Interessen des Reiches“ figuriren, haben keine zwingende Amtsgewalt, sind in keiner Beziehung Vorgesetzte der Landesbe-

hörden, sondern haben nur das Recht und die Pflicht, von dem Verfahren der Landesbehörden stets die genaueste aktenmässige Kenntnisse zu nehmen. Gelingt es ihnen nicht, die Beseitigung der von ihnen wahrgenommenen Mängel und Unregelmässigkeiten bei den Landesbehörden zu bewirken, so haben sie sich an den Bundesrath zu wenden, welcher über die von denselben zur Anzeige gebrachten Mängel endgültig zu entscheiden und deren Beseitigung zu bewirken hat.

Die Gerichtsbarkeit in Zollsachen steht allen Einzelstaaten innerhalb ihres Gebietes zu, selbst denen, die keine eigene Zollverwaltung haben, womit auch das Begnadigungsrecht in Betreff solcher Strafen verbunden ist, welche von ihren eigenen Gerichten erkannt sind. Sämmtliche Einzelstaaten sind indessen zu gemeinsamer Ausübung der Strafrechtspflege verbunden, sämmtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden haben als die Organe einer und derselben Strafgewalt zu handeln.

Der Ertrag der Zölle fliesst in die Reichskasse, ihre Erhebung geschieht durch die Einzelstaaten für das Reich, an welches sie die erhobenen Beiträge abzuliefern haben. Dieser Ertrag besteht aus den gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahmen. Hinsichtlich der Erhebungs- und Verwaltungskosten findet keine Gemeinschaft statt, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten; nur einzelne Kosten sind durch besondere gesetzliche Bestimmungen auf das Reich übernommen. So hat man sich hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfes, welcher an gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirkes für die Zollerhebungs- und Aufsichts- und Kontrollbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, über Pauschsummen vereinigt, welche von den jährlich aufkommenden Bruttoeinnahmen an Zollgefallen abzuziehen sind. »Die Festsetzung derselben beruht auf einer langjährigen, im Zollverein ausgebildeten und auf das Reich übergegangenen Staatspraxis.« (Delbrück.) Die für jeden Grenzstaat festgestellte Pauschsumme hat ihre Grundlage in der Organisation der Zollerhebungsstellen und Schutzeinrichtungen an der Grenze. Diese Organisation ist daher nicht wie die der Zollstellen im Innern dem Ermessen des Einzelstaates überlassen, sondern unterliegt der Beschlussnahme des Bundesrathes. Solchen Staaten, welche einen im Verhältnisse zum Flächeninhalt und zur Bevölkerung

des Landes besonders hohen Aufwand an Grenzzollverwaltungs-kosten zu tragen haben, wird ein mit Rücksicht auf die konkreten Umstände zu bemessender Zuschuss zur Pauschsumme gewährt. Somit vergütet das Reich den Einzelstaaten durch die Pauschsumme und die Zuschüsse gewisse Leistungen, welche dieselben in seinem Interesse zu verrichten haben. Die Feststellung der von den einzelnen Staaten abzuliefernden Beträge erfolgt nach Artikel 39 der Reichsverfassung durch den Bundesrath in folgender Weise: »Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherabschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe eines Vierteljahres bez. während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchssteuern werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt. Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniss, legt auch alljährlich die schliessliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschliesst über diese Feststellung.«

§ 303.

B, Reichsverbrauchssteuern.

Im Gegensatz zu den Grenzzöllen, welche von ausländischen Waaren erhoben werden, lasten die Verbrauchssteuern auf Gegenständen des Verbrauchs, welche im Inlande gewonnen werden. Schon zu Zeiten des Zollvereins fand in Betreff verschiedener solcher Abgaben eine auf Vereinbarung beruhende Gemeinschaft statt. Durch die Verfassung des norddeutschen Bundes wurde die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaka, bereiteten Branntweins, Biers und aus Rüben und anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups der Bundesgesetzgebung unterstellt und die Einnahmen aus diesen Abgaben den Bundeskassen zugewiesen. Durch die Reichsver-